



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

## Bescheinigung zur Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2

gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 CoronaimpfV

für bis zu zwei enge Kontaktpersonen  
einer schwangeren Person

vom 26.02.2021

Auf Grundlage der aktualisierten Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaimpfV) vom 8. Februar 2021 sowie der Ersten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung vom 24. Februar 2021 haben u. a. Personen nach den §§ 2 bis 4 CoronaimpfV priorisierten Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus-SARS-CoV-2.

Diese Bescheinigung gilt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 b) CoronaimpfV für bis zu zwei enge Kontaktpersonen, im Alter von 18 bis einschließlich 64 Jahren, von einer schwangeren Person.

HINWEIS: Aufgrund der eingeschränkten Empfehlung der STIKO zum Einsatz des AstraZeneca Impfstoffs können Personen mit hoher Priorität (§ 3 CoronaimpfV) derzeit nur geimpft werden, wenn Sie im Alter von 18 bis einschließlich 64 Jahren sind.

### Anspruchsberechtigte enge Kontaktperson (im Alter von 18 bis einschließlich 64 Jahren)\*:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Kontaktdaten:

### Bestimmung der engen Kontaktperson für:

Schwangere Person:

Name:

Vorname:

Kontaktdaten:

Die Bestimmung erfolgt durch:

- die schwangere Person selbst
- eine die schwangere Person vertretende Person:

Name:

Vorname:

Kontaktdaten:

Hiermit bestätige ich, dass jetzt und in Zukunft höchstens zwei Kontaktpersonen als impfberechtigte Personen bestimmt werden.

---

Ort, Ausstellungsdatum

---

Unterschrift (Schwangere Person / vertretungsberechtigte Person)

**Diese Bescheinigung dient als Nachweis der Anspruchsberechtigung gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 2 CoronaImpfV für zwei Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (die zweite Impfung in entsprechendem zeitlichen Abstand) in einem Impfzentrum des Landes Baden-Württemberg.**

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit nach 3 Monaten (ab dem Ausstellungsdatum).

Auf der **Homepage des Ministeriums für Soziales und Integration** werden regelmäßig an die aktuelle Fassung der Coronavirus-Impfverordnung angepasste **Bescheinigungen** hochgeladen.

**\* Bitte bringen Sie zu den Impfterminen folgende Dokumente mit:**

- **Diese ausgefüllte und unterzeichnete Bescheinigung im Original,**
- **ein Ausweisdokument (Personalausweis/Reisepass/oder ein anderer geeigneter Lichtbildausweis) der engen Kontaktperson und**
- **einen Nachweis über das Vorliegen einer Schwangerschaft der o.g. schwangeren Person.**

**Hinweis: Bitte bringen Sie diese ausgefüllte, unterzeichnete und gestempelte Bescheinigung im Original mit zum 1. Impftermin. Ohne Vorlage der Originalbescheinigung kann keine Impfung erfolgen!**